

Aufgrund von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 113 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S.262, 269), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.02.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Schulspeisung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur sozialverträglichen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit einem täglichen warmen Mittagessen in den Grundschulen.

§ 1 Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler der in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befindlichen Schulen haben an allen Schultagen Anspruch auf die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit. Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 2 Durchführung Schulspeisung

Der Schulträger schließt mit einem gewerblichen Anbieter einen Vertrag über die Mittagessenversorgung ab und dieser übernimmt die Bereitstellung der Verpflegungsleistungen.

§ 3 Kosten der Schulspeisung

- (1) Die warme Mittagsmahlzeit soll zu einem angemessenen Preis angeboten werden.
- (2) Der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler und dem beauftragtem Unternehmen bildet die Grundlage zur Teilnahme an der Essensversorgung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die warme Mittagsmahlzeit in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenslieferung beauftragten Unternehmens.

§ 4 Bezuschussung der Schulspeisung

Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird teilweise erlassen, wenn

- (1) Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweite Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende oder
- (2) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder

- (3) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- (4) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- (5) Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes BKGG) gewährt werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung eines teilweisen Erlasses der Kosten für die Schulspeisung im Sinne des § 4 dieser Satzung ist schriftlich bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu beantragen.
- (2) Der Nachweis der Berechtigung zum teilweisen Erlass der Kosten muss durch Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers bzw. Amtes für Grundsicherung, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt werden.
- (3) Der Essenpreis beträgt in diesen Fällen je Portion 1,00 €. Der Differenzbetrag zum tatsächlichen Menüpreis wird durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin an das beauftragte Unternehmen erstattet.
- (4) Der Antrag auf Zuschussgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bescheides kann jeweils erneut die Bezuschussung der Schulspeisung beantragt werden.
- (5) Jede Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen ist unverzüglich zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für die Schulspeisung führen.

§ 6 Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrern, Mitarbeitern und Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Lehrer, Mitarbeiter und Gäste der Schule tragen die Kosten der Schulspeisung in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essensversorgung beauftragten Unternehmens.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 24.02.2011



Heinrich Jüttner
Bürgermeister